

## Leitlinie für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-gestützten Tools im Bereich der Lehre

Die niederschwellige Verfügbarkeit von KI-gestützten Tools ermöglicht einerseits den produktiven Einsatz dieser Werkzeuge im Bereich der Lehre, stellt andererseits aber auch neue Anforderungen an Kompetenzen von Studierenden und Lehrenden sowie an didaktische Konzepte. KI-Tools können insbesondere in verschiedenen Phasen des Schreibprozesses unterstützen, wie bei der Rechtschreibkorrektur, Übersetzung und stilistischer Revision bis hin zur Generierung von Texten, Code und Bildern. Die Existenz generativer KI-Systeme bringt insbesondere bei der Durchführung von fairen, gültigen und verlässlichen Leistungsnachweisen Herausforderungen mit sich. Es muss sichergestellt werden, dass die fachlichen Kompetenzen der Studierenden weiterhin valide durch die Lehrenden überprüft und bewertet werden.

Die vorliegende Leitlinie des Rektorats der Technischen Universität Graz soll eine Orientierung für Lehrende und Studierende für den Einsatz von KI-gestützten Tools im Bereich der Lehre geben.

Ein reflektierter und verantwortungsvoller Umgang mit KI-gestützten Tools und den von diesen erzeugten Artefakten, der die ethischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens berücksichtigt, wird jedenfalls verpflichtend vorausgesetzt.

Folgende Aspekte müssen jedenfalls beim Einsatz KI-gestützter Tools im Bereich der Lehre an der TU Graz berücksichtigt werden:

- **Genereller Einsatz:** Studierende dürfen generell KI-basierte Tools und Large Language Models (LLMs) wie beispielsweise DeepL, Grammarly und LanguageTool ausschließlich zur Rechtschreibkontrolle, Übersetzung und stilistisch-grammatischen Verbesserung ihrer selbst verfassten Texte verwenden. Die Studierenden tragen jedenfalls die Verantwortung für die Richtigkeit und Originalität der erstellten Inhalte.
- **Information von Lehrenden an Studierende:** Lehrende können einen darüberhinausgehenden Einsatz von KI-gestützten Tools in der Lehre zulassen bzw. deren Einsatz einschränken. Der geplante Einsatz von KI-gestützten Tools ist in der LV-Beschreibung in TUGRAZonline VOR Beginn des Semesters bekanntzugeben<sup>1</sup>. Der\*Die LV-Leiter\*in bzw. der\*die Betreuer\*in von Abschlussarbeiten entscheidet, wann und wofür KI-gestützte Tools zum Einsatz kommen (dürfen) und informiert die Studierenden darüber.

---

<sup>1</sup> Gemäß § 76 Abs 2 [UG](#) in Verbindung mit § 21 [Satzungsteil Studienrecht der TU Graz](#).

- **Prüfungen:** KI-Tools bei einer Prüfung gelten im Sinne des Satzungsteiles Wissenschaftliche und künstlerische Integrität<sup>2</sup> als unerlaubtes Hilfsmittel, sofern diese nicht explizit zugelassen wurden.
- **Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis:** Der\*die Nutzer\*in KI-gestützter Tools ist für den Einsatz immer letztverantwortlich und hat für die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis<sup>3</sup> zu sorgen. D. h. sowohl Lehrende im Rahmen des Lehrsettings als auch Studierende bei Prüfungen und schriftlichen Arbeiten<sup>4</sup> (z. B. wissenschaftlichen und künstlerischen Abschlussarbeiten, Seminararbeiten und Abgaben, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen, künstlerischen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen) unterliegen bei der Verwendung von KI-gestützten Tools jedenfalls der **Kennzeichnungspflicht**<sup>5</sup> und gewährleisten eigenverantwortlich die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sowie der UNESCO-Empfehlungen zur ethischen Nutzung von KI<sup>6</sup>. Lehrende können Studierende auffordern, die Art und Weise des Einsatzes der KI-Tools zu beschreiben. Studierende werden ersucht, bei Unklarheiten bezüglich der Zulässigkeit und Kennzeichnung des Einsatzes von KI-gestützten Tools bei der LV-Leitung bzw. Betreuer\*in nachzufragen.
- **Datenschutz:** Viele KI-Tools sammeln unter anderem personenbezogene Daten (sowohl mit als auch ohne dezidierte Zustimmung) und stellen diese Daten potenziell auch Dritten zur Verfügung. Es wird empfohlen, keine personenbezogenen Daten an- oder einzugeben. Lehrende müssen in diesem Zusammenhang beim Einsatz von KI-Tools in der Lehre folgende Dinge berücksichtigen: (1) Studierende dürfen nicht zum persönlichen Einsatz von KI-Tool gezwungen werden, sofern dies die Übermittlung von personenbezogenen Daten verlangt. (2) Studierenden darf kein Nachteil entstehen, sollten sie KI-Tools, die personenbezogene Daten verarbeiten, nicht verwenden wollen.

**Bitte beachten Sie auch die FAQs und weitere Informationen auf [ki.tugraz.at](https://ki.tugraz.at) bzw. im [TU4U](#).**

<sup>2</sup> Gemäß § 7 Abs 3 lit b und § 11 [Satzungsteil Wissenschaftliche und Künstlerische Integrität](#). *Anmerkung:* Das Inkrafttreten des Satzungsteiles Wissenschaftliche und Künstlerische Integrität mit 04.12.2025 führte zur Überarbeitung/Aktualisierung der rechtlichen Bestimmungen dieses Leitfadens, weshalb dieser nun unter Version 2.1 geführt wird.

<sup>3</sup> Siehe OeAWI (2015), [Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis](#), abgerufen am 11.12.2025.

<sup>4</sup> [Satzungsteil Wissenschaftliche und Künstlerische Integrität](#).

<sup>5</sup> Der unmarkierte Einsatz von KI zum Zwecke der Vortäuschung von Eigenleistung ist nicht erlaubt und wird als wissenschaftliches Fehlverhalten im Studium und damit verbundenen Konsequenzen ([Satzungsteil Wissenschaftliche und Künstlerische Integrität](#)) behandelt. Beispiele für Zitier- und Kennzeichnungsvorschläge im TU4U.

<sup>6</sup> Siehe UNESCO (2021), [Recommendations on the Ethics of Artificial Intelligence](#), abgerufen am 11.12.2025.